

*Freie Wähler*

*Allgemeine Wählerversammlung Tamm e.V.*



# SATZUNG

(Neufassung 2008)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen AWV Allgemeine Wählervereinigung – Freie Wähler Tamm e.V. Er hat seinen Sitz in 71732 Tamm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen. Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes „Freie Wähler Baden-Württemberg e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereines ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden

- jeder deutsche Staatsangehörige (Artikel 16 Grundgesetz), der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie
- jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt

und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der AWV bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürgern.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
  - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
  - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

## **§ 4 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der

Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

## **§ 6 Vorstand**

- 1 Der Vorstand des AWW Ortsverbandes Tamm e.V. besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie aus dem weiteren Vorstand.
- 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Ortsverband – je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Der weitere Vorstand besteht aus
  - a) dem Schatzmeister,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) 3 Beisitzern.
- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
  - b) Wahl des Vorstandes.
  - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Stimmübertragungen und Stimmenhäufungen (Kumulation) sind unzulässig.
3. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Für Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit

Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist.  
Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.
5. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.

## **§ 9 Aufstellungen von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Soweit der AWV Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16. April 2008 in Kraft.

Jürgen Hottmann (1. Vorsitzender) .....

Rolf Kummer (2. Vorsitzender) .....

Elke Paschink (Schatzmeister) .....

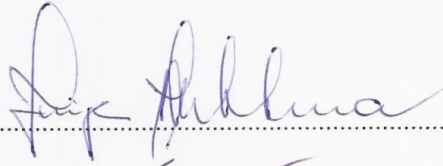
Dr. Markus Feucht (Schriftführer) .....

Gerhard Leyh (Beisitzer) .....


Werner Eilermann (Beisitzer) .....

Dr. Wolfgang Ernst (Beisitzer) .....

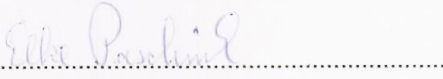
Jürgen Hottmann (1. Vorsitzender)



Rolf Kummer (2. Vorsitzender)



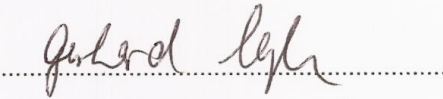
Elke Paschink (Schatzmeister)



Dr. Markus Feucht (Schriftführer)



Gerhard Leyh (Beisitzer)



Werner Eilermann (Beisitzer)



Dr. Wolfgang Ernst (Beisitzer)

.....

## **Bescheinigung der Eintragung**

Der Verein

AWV Allgemeine Wählervereinigung Ortsverband Tamm  
wurde heute unter Nr. VR 427 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

Besigheim, den 15.Juni 1989

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

<Dienstsiegel des Amtsgerichts Besigheim>

<Unterschrift>

(Karnahl)

Amtsrat

## **Bescheinigung der Eintragung**

Die nach vorstehendem Protokoll beschlossene Satzungsänderung wurde am  
19.05.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim unter Nummer VR 427  
eingetragen.

Besigheim, den 20.5.2008

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(Foßeler, Justizobersekretärin)